



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 19/2230)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird in folgender geänderter Form angenommen:

1. In Punkt 2 (Ergänzung zu § 17 Abs. 1) werden in Satz 2 nach dem Wort „schulische“ die Wörter „oder gesundheitliche“ eingefügt.
2. Punkt 6 (Änderung zu § 40 Abs. 1) wird gestrichen.
3. Punkt 9 (Änderung zu § 110) wird gestrichen.
4. Punkt 10 (Streichung von § 126 Abs. 5) wird gestrichen.
5. Punkt 12 wird wie folgt geändert:
 - a) § 129 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) nimmt als Landesoberbehörde, die dem für Bildung zuständigen Ministerium unterstellt ist, Aufgaben der beruflichen Bildung wahr. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs obliegen ihm die in § 134 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt als oberste Landesbehörde die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung.

b) § 129 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beim SHIBB wird ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Ihm gehören an:

1. je eine Vertreterin oder Vertreter der für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien,
2. eine Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
4. eine Vertreterin oder Vertreter der Handwerksverbände,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften,
6. eine Vertreterin oder Vertreter der Pflegekammer,
7. eine Vertreterin oder Vertreter der Landwirtschaftskammer,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte,
10. eine Vertreterin oder Vertreter des Landkreistages,
11. eine Vertreterin oder Vertreter der Regionalen Berufsbildungszentren,
12. eine Vertreterin oder Vertreter der beruflichen Schulen,
13. eine Vertreterin oder Vertreter der Eltern von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen sowie
15. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

Das Bildungsministerium kann weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

c) § 129 a Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über das SHIBB übt das für Bildung zuständige Ministerium aus.

6. In Punkt 13 (Änderungen zu § 134) wird Abs. b (Einfügung eines neuen Absatzes 3) gestrichen.

7. In Punkt 17 (Einfügung eines Absatzes 3 in § 148) wird Satz 3 gestrichen.

8. In Punkt 18 wird Absatz 1 gestrichen; Absatz 2 bleibt ohne Zählung.

Begründung:

zu 1. Angesichts der Corona-Pandemie wird klargestellt, dass gesundheitliche Gründe eine hinreichende Begründung für das Tragen einer vollständigen oder teilweisen Gesichtsbefreiung sind.

zu Punkt 2 bis 7. Das SHIBB wird dem Bildungs-, nicht dem Wirtschaftsministerium zugeordnet.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird verbindlich und repräsentativ geregelt.

zu Punkt 8. Die Notenbildung im Schuljahr 2020/21 darf nicht dadurch beeinflusst werden, ob die Schülerinnen und Schüler zuhause über leistungsfähiges WLAN und leistungsfähige Endgeräte oder nicht.

Martin Habersaat
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW